

die Zeit der Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für ein Jahr, gewährt. Die Höhe des Krankengeldes beträgt abhängig von der kontinuierlichen Versicherungszeit des Versicherten 50% bzw. 60% seines Tagesdurchschnittsgehaltes. Besondere Vorschriften gelten in den Fällen, in denen die Erwerbsunfähigkeit aufgrund der Krankheit des Kindes des Versicherten auftritt oder die Krankheit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses festgestellt wird.²²⁸⁹ Auch für das Unfallkrankengeld gelten hinsichtlich der Leistungsdauer und der Leistungshöhe besondere Regeln.²²⁹⁰

Neben der staatlichen Gesundheitsversicherung bieten freiwillige Gesundheitskassen zusätzliche Leistungen an. Diese haben die Funktion die Sozialversicherungsleistungen zu ergänzen und die gesunde Lebensführung zu fördern. Sie können jedoch keine Alternative zur staatlichen Gesundheitsversicherung bieten.²²⁹¹ Obwohl eine strukturelle Reform der ungarischen Gesundheitsversicherung wegen Finanzierungsschwierigkeiten dringend notwendig ist, scheiterte die Reform im Jahr 2008 aus eher politischen Gründen.²²⁹²

Für nicht versicherte bedürftige Personen gewährt der Staat den Zugang zu den Leistungen der Gesundheitsversicherung durch die sog. Anspruchsbegründung auf medizinische Dienstleistungen.²²⁹³ Falls versicherte bedürftige Personen die selbst zu tragenden Kosten nicht zahlen können, werden ihnen im Rahmen der sog. öffentlichen Gesundheitsversorgung weitere Begünstigungen zu diesen Kosten gewährt.²²⁹⁴ Zudem organisieren die kommunalen Selbstverwaltungen verschiedene soziale Dienstleistungen, die vor allem für psychisch Kranke und für Suchtkranke Therapien, Rehabilitation oder Freizeitbeschäftigung umfassen.²²⁹⁵

1.4. Leistungen bei Behinderung und Invalidität

Im Fall von Behinderung bzw. Invalidität bietet das ungarische System der sozialen Sicherheit eine Reihe von Leistungen an. Darunter befinden sich Versicherungsleistungen, Entschädigungsleistungen und Hilfs- und Förderleistungen.

Im Jahr 2007 wurde dieses System einer Reform unterzogen, die darauf abzielte, die Rehabilitation der Behinderten zu fördern und damit mehr Raum für aktive Leistungen zu schaffen. Zudem orientierten sich die neuen Leistungen anstelle des Arbeitsfähigkeitsverlustes nach dem Grad des Gesundheitsschadens. Diese Umstellung war umfassend und betraf neben den Sozialversicherungsleistungen auch mehrere Hilfs- und Förderleistungen.²²⁹⁶

2289 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.1.3.

2290 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.1.4.

2291 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.1.5.

2292 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4.

2293 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.3.4.

2294 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.3.3.

2295 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.3.5.

2296 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4.

Im Rahmen der Sozialversicherung werden Leistungen für Behinderte und Invaliden sowohl von der Gesundheitsversicherung (Unfallrente) als auch von der Rentenversicherung (Invalidenrente, Unfallinvalidenrente, Rehabilitationsrente) gewährt.²²⁹⁷ Der Versicherte hat einen Anspruch auf die Unfallrente, wenn bei ihm ein infolge eines Betriebsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetretener Gesundheitsschaden von 14% - 49% vorliegt. Die Anspruchsberechtigten werden in vier Gruppen anhand des sog. Unfallgrads eingeteilt. Die Leistungshöhe beträgt zwischen 8% und 30% des monatlichen Durchschnittsgehalts des Versicherten.²²⁹⁸ Die zweite an einem Betriebsunfall bzw. einer Berufskrankheit anknüpfende Unfallleistung ist die Unfallinvalidenrente, die im Fall eines Gesundheitsschadens über 79% bzw. zwischen 50% - 79%, wenn die Rehabilitation von der zuständigen Behörde nicht empfohlen wird, gewährt wird. Die Höhe der Unfallinvalidenrente beträgt zwischen 60% - 70% des monatlichen Durchschnittseinkommens des Versicherten.²²⁹⁹ Die Anspruchsvoraussetzungen für die Invalidenrente stimmen in Anbetracht des Gesundheitsschadens, bis auf die kausale Verbindung mit einem Betriebsunfall bzw. Berufskrankheit, mit den Anspruchsvoraussetzungen der Unfallinvalidenrente überein. Die Höhe der Invalidenrente wird anhand des beim Eintritt der Invalidität erreichten Alters, der erworbenen Dienstzeit, des Grades der Invalidität und des monatlichen Durchschnittsgehaltes des Versicherten differenziert festgelegt.²³⁰⁰ Um einen Anspruch auf die letzte Versicherungsleistung, auf die Rehabilitationsrente zu erwerben, muss ein Gesundheitsschaden von 50% - 79% vorliegen und der Versicherte muss rehabilitierbar sein. Der Höhe der Rehabilitationsrente entspricht 120% der Invalidenrente, die bei einer Beschäftigung gekürzt wird.²³⁰¹

Für diejenigen, die im jungen Alter Invalide geworden sind und deswegen keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen erwerben konnten, gewährt der Staat die sog. Behindertenrente in einer einheitlichen Höhe.²³⁰² Die Übergangsrente hilft Personen, die kurz vor dem Erreichen des Rentenalters invalide geworden sind und deswegen ihren Qualifikationen entsprechenden Arbeitsbereich nicht mehr beschäftigt werden können. Die Übergangsrente beträgt 75% der zukünftigen Altersrente.²³⁰³ Die sog. Behindertenunterstützung wird als Förderleistung schwerbehinderten Personen gewährt. Die Leistungshöhe wurde abhängig vom Typ der Behinderung differenziert bestimmt.²³⁰⁴

Auch bedürftigen Personen gewährt das ungarische System der sozialen Sicherheit mehrere Leistungen im Fall einer Behinderung. Die sog. Leistungen im aktiven Alter bieten beschäftigungsfördernde Programme an, die regelmäßige Sozialhilfe ist eine

2297 Vgl. Erster Hauptteil: 2.1.1.1.; 2.1.2.3. und 2.1.3.3.

2298 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.2.

2299 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.3.

2300 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.1.

2301 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.4.

2302 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.4.1.

2303 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.3.

2304 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.4.4.

klassische Geldleistung und die sog. sozialen Dienstleistungen umfassen die Versorgung bzw. Verpflegung in speziellen Tageseinrichtungen und Pflegeheimen.²³⁰⁵

1.5. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Auch bei den Leistungen, die im Fall einer Arbeitslosigkeit gewährt werden, zeigt sich die Vielfältigkeit des ungarischen Systems der sozialen Sicherheit.

Der Staatliche Beschäftigungsdienst bietet Vorsorge- und Förderleistungen für Arbeitslose und Arbeitssuchende an. Das Arbeitsuchendengeld wird beim Vorliegen einer Versicherungszeit von 365 Tagen für maximal 270 Tage gewährt. Die Leistungshöhe beträgt in der ersten Hälfte der Leistungsdauer 60% des Durchschnittsgehaltes des Arbeitsuchenden, in der zweiten Hälfte 60% des Mindestlohnes.²³⁰⁶ Durch die niedrigere Leistungshöhe in der zweiten Hälfte der Leistungsdauer bezweckte der Gesetzgeber die schnelle Zurückführung der Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt zu fördern.

Nach dem Ablauf des Arbeitsuchendengeldes können verschiedene Gruppen von Arbeitssuchenden einen Anspruch auf die sog. Arbeitsuchendenhilfe haben. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungsdauer wurden differenziert für die einzelnen Gruppen der Leistungsempfänger geregelt. Ihnen gemeinsam ist, dass eine bestimmte Vorversicherungszeit oder der vorherige Bezug des Arbeitsuchendengeldes, also zumindest mittelbar das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses, vorhanden sein muss. Demnach stellt diese Leistung, im Gegensatz zu ihrer Bezeichnung, eine spezielle Versicherungsleistung dar. Die Höhe der Arbeitsuchendenhilfe wurde in 40% des Mindestlohnes festgelegt.²³⁰⁷

Neben diesen beiden Versicherungsleistungen bietet der Staatliche Beschäftigungsdienst verschiedene Geld- und Dienstleistungen an, um die Beschäftigung der Arbeitssuchenden zu fördern. Diese werden teilweise direkt dem Arbeitssuchenden gewährt, wie die sog. Arbeitsmarktleistungen, die vor allem die Gewährung von verschiedenen Arbeitsmarktinformationen und eine Beratung beinhalten, oder die Ausbildungsförderung.²³⁰⁸ Teilweise erhalten die Arbeitgeber diese Leistungen, um Arbeitsplätze zu schaffen oder die Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt benachteiligter Personen zu ermöglichen.²³⁰⁹ Solche Leistungen sind z.B. die sog. Unterstützung zum Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen oder die sog. Unterstützung zur Ausweitung der Beschäftigung.²³¹⁰

Eine letzte Ebene des Systems der sozialen Sicherheit im Fall einer Arbeitslosigkeit stellen, neben den allgemeinen Hilfeleistungen, die sog. Leistungen für Personen im

2305 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.4.7.

2306 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.1.1.

2307 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.1.2.

2308 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.1.; 3.4.2.2.; 3.4.2.3.

2309 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.4.; 3.4.2.6.; 3.4.2.7.; 3.4.2.8. Durch die sog. Unterstützung der Eigenbeschäftigung wird das Selbständigwerden der Arbeitslosen unterstützt. Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.5.

2310 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.4. und 3.4.2.6.